

Begläubigte Abschrift

Aktenzeichen:
2 T 274/25



Landgericht Koblenz

Beschluss

In dem Freiheitsentziehungsverfahren

- Betroffener und Beschwerdeführer -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Lerche, Schröder, Fahlbusch,
Wischmann, Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover

an der weiter beteiligt ist:

Kreisverwaltung Neuwied, Ausländerbehörde, Wilhelm-Leuschner-Straße 9, 56564 Neuwied

- Antragstellerin und Beschwerdegegnerin -

wegen Anordnung von Mitwirkungsgewahrsam und Ausreisegewahrsam

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Koblenz durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht ██████████, die Richterin am Landgericht ██████████ und die Richterin am Landgericht ██████████ am 14.08.2025 beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass der Beschluss des Amtsgerichts Koblenz vom 20.05.2025, Az. 30 XIV 148/25 B, den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat.
 2. Gerichtskosten werden für beide Instanzen nicht erhoben. Dolmetscherkosten werden nicht erhoben. Die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen des Betroffenen in beiden Instanzen werden dem Landkreis Neuwied auferlegt.

Gründe:

I.

Die weitere Beteiligte beantragte am 07.05.2025 zum Zwecke der Festnahme und Vorführung beim Generalkonsulat der Arabischen Republik Ägypten in Frankfurt/Main die vorläufige Freiheitsentziehung des Betroffenen nach § 82 Abs. 4 AufenthG für den 20.05.2025 von 06:00-15:00 Uhr im Wege der vorläufigen Anordnung. Des weiteren beantragte sie, den Betroffenen bis zum endgültigen Abschluss des Abschiebungsverfahrens am 02.06.2025 in Ausreisegeahrsam zu nehmen. Zur Begründung führte sie u.a. aus, es sei geplant den Betroffenen am 20.05.2025 der Ägyptischen Botschaft in Frankfurt/Main zur Ausstellung und Aushändigung des für die Abschiebung erforderlichen Passersatzpapiers vorführen zu lassen, ihn sodann in Ausreisegeahrsam zu nehmen und ihn am 27.05.2025 mittels eines unbegleiteten Linienflugs nach Ägypten abzuschieben. Die Sammelvorführung bei dem Generalkonsulat sei für 13.00 Uhr geplant. Der Transport durch die Bereitschaftspolizei solle ab dem Amtsgericht Koblenz gegen 11.00 Uhr erfolgen. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den Antrag vom 07.05.2025 Bezug genommen.

Das Amtsgericht Koblenz ordnete durch Beschluss vom 16.05.2025 im Wege der einstweiligen Anordnung Mitwirkungsgewahrsam vom 20.05.2025, 06:00 Uhr bis 20.05.2025, 15:00 Uhr an. Der Betroffene wurde am 20.05.2025 dem Amtsgericht Koblenz zur Anhörung vorgeführt. Die Anhörung begann um 12:17 Uhr und endete um 13:55 Uhr. Die Beteiligte wiederholte in der Anhörung den schriftlich gestellten Antrag mit der Maßgabe, dass der Mitwirkungsgewahrsam nun endgültig und sodann Ausreisegeahrsam angeordnet werden solle. Nach der persönlichen richterlicher Anhörung des Betroffenen ordnete das Amtsgericht durch Beschluss vom 20.05.2025 um 13:47 Uhr gegen den Betroffenen Mitwirkungsgewahrsam bis zum 20.05.2025, 15:00 Uhr an. Des Weiteren ordnete es an, dass der Betroffene anschließend bis zur endgültigen Abschiebung am 30.05.2025 in Ausreisegeahrsam genommen werde. In dem angefochtenen Beschluss wird zur Begründung u.a. wie folgt ausgeführt: „Der Betroffene wurde am 20.05.2025 aufgegriffen und festgenommen, sodass er zu einer Sammelvorführung am gleichen Tage um 13.00 Uhr bei dem Generalkonsulat der Arabischen Republik Ägypten in Frankfurt gebracht werden kann und dass inzwischen durch die Antragsstellerin eingeleitete Passersatzverfahren zwangsweise weiterbetrieben werden kann.“ Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den v.g. Beschluss verwiesen. Gegen diesen Beschluss wendete sich der Betroffene mit der durch seinen Verfahrensbevollmächtigten mit Schriftsätzen vom 22.05.2025 und vom 26.05.2025 eingelegten Beschwerde. Er

beantragt festzustellen, dass der angefochtene Beschluss ihn in seinen Rechten verletzt hat. Mit Beschluss des Amtsgerichts Bingen vom 28.05.2025 wurde der Ausreisegewahrsam bis zum 07.06.2025 verlängert. Das Amtsgericht Koblenz half der Beschwerde mit Beschluss vom 28.05.2025 nicht ab und legte das Beschwerdeverfahren dem Landgericht Koblenz zur Entscheidung vor. Zur Begründung der Beschwerde führte der Betroffene mit anwaltlichem Schriftsatz vom 01.08.2025 u.a. aus, die Anordnung der Mitwirkungshaft sei fehlerhaft erfolgt; es sei schon bei dem zeitlichen Ablauf nicht ersichtlich, wie der Betroffene wie geplant um 13:00 Uhr bzw. anschließend noch bis zum Anordnungsende um 15:00 Uhr dem Generalkonsulat in Frankfurt hätte vorgeführt werden können.

Der Kammer hat die Ausländerakte beigezogen und eingesehen.

II.

Die Beschwerde des Betroffenen ist zulässig. Sie führt nach Erledigung zur Hauptsache zur Feststellung gemäß § 62 Abs. 1 FamFG, dass der Beschluss des Amtsgerichts vom 20.05.2025 den Betroffenen ist seinen Rechten verletzt hat.

Der gemäß § 58 FamFG statthafte Antrag ist zulässig, insbesondere in Gestalt des gestellten Feststellungsantrags gem. § 62 FamFG, da sich die mit Beschluss vom 20.05.2025 angeordnete Freiheitsentziehung durch die mit Beschluss des Amtsgerichts Bingen vom 28.05.2025 erfolgte Verlängerung des Ausreisegewahrsams bis zum 07.06.2025 überholt hat und auch der angeordnete Haftzeitraum zwischenzeitlich verstrichen ist. Zudem besteht ein Rechtsschutzbedürfnis, da ein berechtigtes Feststellungsinteresse gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 1 FamFG gegeben ist. Die erfolgte Freiheitsentziehung stellt grundsätzlich einen schwerwiegenden Grundrechtseingriff dar.

Der Feststellungsantrag ist auch begründet.

Die Voraussetzungen für die Anordnung von Mitwirkungsgewahrsam am 20.05.2025 bis 15.00 Uhr lagen zum Zeitpunkt des amtsgerichtlichen Beschlusses nicht vor. Der Mitwirkungsgewahrsam muss für die Sicherung einer Terminsvorführung erforderlich sein (Kaniess, Abschiebungsrecht, Kap. 9 Mitwirkungshaft und -gewahrsam (§§62 Abs.6, 82 Abs.4 S.3 AufenthG), beck-online). Der insoweit von der weiteren Beteiligten dargelegte Ablauf der geplanten Vorführung bei dem Generalkonsulat in Frankfurt war zum Zeitpunkt des Beschlusserlasses schon aus tatsächlichen Gründen nicht mehr möglich. Die Anordnung des Mitwirkungsgewahrsams daher rechtswidrig.

Der Feststellungsantrag ist auch hinsichtlich der mit dem Beschluss vom 20.05.2025 erfolgten Anordnung des Ausreisegewahrsams begründet. Der Beschluss war auch insoweit rechtswidrig

und verletzte den Betroffenen in seinen Rechten, weil mit dem Antrag vom 07.05.2025, auf welchen die Beteiligte im Anhörungstermin am 20.05.2025 Bezug nahm, kein zulässiger Haftantrag im Sinne von § 417 FamFG vorlag. Das Vorliegen eines zulässigen Haftantrags ist eine in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfende Verfahrensvoraussetzung. Zulässig ist der Haftantrag der beteiligten Behörde nur, wenn er den gesetzlichen Anforderungen an die Begründung entspricht. Erforderlich sind Darlegungen zu der zweifelsfreien Ausreisepflicht, zu den Abschiebungsvoraussetzungen, zu der Erforderlichkeit der Haft, zu der Durchführbarkeit der Abschiebung und zu der notwendigen Haftdauer (§ 417 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 5 FamFG). Zwar dürfen die Ausführungen zur Begründung des Haftantrags knapp gehalten sein, sie müssen aber die für die richterliche Prüfung des Falls wesentlichen Punkte ansprechen (BGH, Beschluss vom 20. September 2018 – V ZB 102/16 –, Rn. 8, juris).

Es fehlt hier an der Darlegung, dass die Abschiebung im angeordneten Haftzeitraum durchführbar gewesen wäre. Für die Durchführung der Abschiebung ist nach Darlegung der weiteren Beteiligten im Antrag vom 07.05.2025 die Ausstellung eines Passersatzpapieres erforderlich. Der hierfür in dem Antrag dargelegte geplante Termin am 20.05.2025, 13:00 Uhr, konnte wie oben ausgeführt aus tatsächlichen Gründen - die Anhörung in Koblenz dauerte bereits bis 13.55 Uhr - nicht wahrgenommen werden. Eine ergänzende Darlegung der weiteren Beteiligten zur Art und Weise der Beschaffung des Passersatzpapieres ist dem Protokoll des Anhörungstermins am 20.05.2025 nicht zu entnehmen. Der Verfahrensbevollmächtigten des Betroffenen bat mit Schriftsatz vom 01.08.2025 um Aufklärung, ob der Betroffene überhaupt noch und wenn ja, wann dem Generalskonsulat vorgeführt werden musste. Auf diese Fragestellung ging die weitere Beteiligte in ihrer Stellungnahme vom 05.08.2025 nicht ein. Unabhängig davon können fehlende Angaben in der Antragsschrift zwar jederzeit ergänzt werden, dies führt jedoch nur mit Wirkung für die Zukunft zu einer Heilung, so dass eine weitere Aufklärung zum jetzigen Zeitpunkt dahinstehen kann. Der auf dem unzulässigen Haftantrag beruhende Ausreisegewahrsam ist daher rechtswidrig angeordnet worden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 81 FamFG.

Vorsitzender Richter
am Landgericht

Richterin
am Landgericht

Richterin
am Landgericht

Beglaubigt:

(Dienstsiegel)
([REDACTED]), Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle